

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 133-19

Amt: Finanzverwaltung	Datum: 04.07.2019
Verfasser: Muscheler, Katja	AZ: 902.0301

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	23.07.2019	Ö	Beschlussfassung

### **Beschlussfassung über Regelungen zur Wesentlichkeitsgrenzen im Rahmen der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)**

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Umstellung auf das NKHR sind diverse Vereinfachungsmöglichkeiten vom Gesetzgeber zulässig. Jedoch werden verschiedene Grenzen nicht klar definiert, sondern sollen von den kommunalen Gebietskörperschaften unter Beachtung der Wesentlichkeit selbständig festgelegt werden. Nachkommend werden die Vereinfachungsmöglichkeiten aufgeführt und erläutert, sowie die jeweiligen Wesentlichkeitsgrenzen vorgeschlagen.

**Folgende Festlegung sind vom Gemeinderat der Stadt Engen zu treffen:**

#### **1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Um das Prinzip der Periodenabgrenzung zu erfüllen, werden nach dem Ressourcenverbrauchskonzept auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik) Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet. Sofern Zahlungen der Kommune im Voraus geleistet werden, führt dies zur Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz. In der Folgeperiode oder in den Folgeperioden wird dieser aktive Rechnungsabgrenzungsposten aufwandswirksam aufgelöst. Gemäß Bilanzierungsleitfaden (S. 32, 3. Auflage, Juni 2017) kann hierauf verzichtet werden, wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Es wird vorgeschlagen, dass die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, in Anlehnung an das Steuerrecht und der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 800 Euro (netto) beziffert wird.

#### **2. Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Um das Prinzip der Periodenabgrenzung zu erfüllen, werden nach dem Ressourcenverbrauchskonzept auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik) Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet. Sofern von einem Dritten an die Kommune im Voraus Zahlungen geleistet werden, führt dies zur Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten. In der Folgeperiode oder in den Folgeperioden wird dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten ertragswirksam aufgelöst.

Gemäß Bilanzierungsleitfaden (a.a.O. Blatt 1) kann hierauf verzichtet werden, wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Die im Folgenden festgelegte Grenze gilt nicht für Grabnutzungsgebühren, da die Einzelfälle zumeist Beträge ausmachen, die ggf. unterhalb der Festlegung liegen, in Summe jedoch von Relevanz sind.

Es wird vorgeschlagen, dass die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten, in Anlehnung an das Steuerrecht und der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 800 Euro (netto) beziffert wird.

### **3. Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände außerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag**

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO (letzte berücksichtigte Änderung durch Verordnung vom 29. April 2016) kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag liegen, von einer Inventarisierung und Bilanzierung abgesehen werden.

Dieses Wahlrecht soll den Arbeitsaufwand erheblich verringern (vgl. Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 15 / 7568), jedoch besteht das Risiko wesentliche Vermögensgegenstände, z.B. Fahrzeuge, nicht in die Bilanzierung und Inventarisierung einzubeziehen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Wesentlichkeitsgrenze für Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände die auch außerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag inventarisiert und bilanziert werden, in Anlehnung an die Zuständigkeit des Gemeinderates für über- und außerplanmäßige Auszahlungen auf 15.000 Euro (brutto) beziffert wird.

Die Bilanzierung der Fahrzeuge sowie Kunstgegenstände der Kommune sollten von den Regelungen gem. § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, Befreiung von Inventarisierung und Bilanzierung außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag, unberührt bleiben. Dies bedeutet, dass die Kunstgegenstände und Fahrzeuge vollständig inventarisiert werden und somit in den Anlagennachweisen geführt werden.

### **4. Vorratsvermögen / Lagerbestände**

Gemäß Bilanzierungsleitfaden (a.a.O. Blatt 1) werden Vorräte nicht planmäßig abgeschrieben. Eine Veränderung der Vorräte zwischen den jeweiligen Bilanzstichtagen erfolgt ergebniswirksam. Eine Erfassung und Bewertung findet zum jeweiligen Bilanzstichtag, ggf. unter Anwendung der gängigen Vereinfachungsregelungen (vgl. § 45 Abs. 1 GemHVO), statt.

Weiterführend wird festgelegt: „Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen, d.h. unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln [...].“  
(S. 121, Bilanzierungsleitfaden)

Es wird vorgeschlagen, dass die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung als Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse, in Anlehnung an die Zuständigkeit des Gemeinderates für über- und außerplanmäßige Auszahlungen auf 15.000 Euro (brutto) je Lager beziffert wird.

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat der Stadt Engen legt fest, dass die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, auf 800 Euro (netto) beziffert wird.
2. Der Gemeinderat der Stadt Engen legt fest, dass die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten, auf 800 Euro (netto) beziffert wird. Die Grabnutzungsgebühren sind hiervon ausgeschlossen.
3. Der Gemeinderat der Stadt Engen legt fest, dass die Wesentlichkeitsgrenze für Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände die auch außerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag inventarisiert und bilanziert werden, auf 15.000 Euro (brutto) beziffert wird.
4. Der Gemeinderat der Stadt Engen legt fest, dass die Bilanzierung der Fahrzeuge sowie Kunstgegenstände der Kommune von den Regelungen gem. § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, Befreiung von Inventarisierung und Bilanzierung außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag, unberührt bleiben.
5. Der Gemeinderat der Stadt Engen legt fest, dass die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung als Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse, auf 15.000 Euro (brutto) je Lager beziffert wird.

### **Anlagen:**

keine